

den haben. Wir dürfen Sie jedoch höflichst darauf hinweisen, dass der von Ihnen zweimal verwendete Ausdruck „Druckschrift“ aus unserer Sicht nicht den Gegebenheiten entspricht. Allenfalls handelt es sich bei dem von uns einmal im Monat auf den Markt geworfenen „Produkt“ um ein sogenanntes „Druckerzeugnis“. Die allermeisten unserer Redakteurinnen bezeichnen aber unser Produkt einfach als „Zeitung“. Bitte nehmen Sie mir diesen Hinweis nicht übel, aber da ich mich „nebenberuflich“ auch noch als Deutschlehrer betätige, bin ich natürlich an einer geschliffenen Ausdrucksweise interessiert, die den Tatsachen Rechnung trägt.

Für Ihren freundlichen Hinweis, wie die Großverlage Ihnen die für Sie notwendigen Abrechnungsunterlagen gebührenfrei zusenden, danken wir Ihnen. Unser Fehler war also lediglich, dass wir den für Sie bestimmten Umschlag manchmal der Einfachheit halber in einen Briefkasten gesteckt haben, anstatt ihn bei unserem zuständigen Postamt abzugeben mit der Bitte, ihn auf dem Dienstweg Ihrem Verlagspostamt zuzuleiten. In Zukunft werden wir diesen „Dienstweg“ selbstverständlich beachten.

Wir können durchaus nachvollziehen, dass Ihnen unsere „doppelte“ Verlagsadresse einigen Kummer bereitet. Es gibt tatsächlich zwei verschiedene Straßenbezeichnungen, wie Sie in Ihrem Schreiben richtig feststellen. Es ist sogar noch komplizierter: Es gibt – was Sie übersehen haben – auch noch zwei verschiedene Orte, nämlich Hohenpeißenberg und Schongau. Was für Sie aber entscheidend sein müsste: Der Versand wird ausschließlich in Schongau vollzogen. Hohenpeißenberg ist lediglich die Anlaufstelle für die redaktionelle und (zum Teil) finanzielle Abwicklung der Geschäfte. Diese Anlaufstelle tangiert den Versand in keinster Weise und kann ihn daher auch nicht beeinflussen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen klärenden Angaben dienen kann, und bitte Sie abschließend, mir gelegentlich mitzuteilen, ob auch der mit Ihnen geführte Briefverkehr in Zukunft über den von Ihnen vorgeschlagenen Dienstweg abgewickelt werden kann. Zum bevorstehenden Weihnachtsfest erlaube ich mir, Ihnen im Namen aller Redaktionsmitglieder und Versandmitarbeiterinnen ein gesegnetes Fest zu wünschen.

Siegfried Müller, Versandleiter
Presseverlag Oberland

Deutsche Bundespost, Postdienst – Zeitungsstelle,
Postamt 2, Postfach 20 00 05, 8000 München 2



Herrn Siegfried Müller
Geiselsteinstraße 5
8920 Schongau

München, 19. Dezember 1991

Druckschrift „oha“ (B 10417 E)

Sehr geehrter Herr Müller,

wir haben Ihnen im Zusammenhang mit der Einführung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Postzeitungsdienst (AGB PZD)“ ein entsprechendes Druckerzeugnis zugeschickt. Da Sie also im Besitze dieser Vorschriften sind, nehmen wir vorsichtshalber nicht zur Kenntnis, daß Sie aus Gründen einer „geschliffenen Ausdrucksweise“ die Zeitung „oha“ als Druckerzeugnis bewertet wissen wollen.

Nach den Abschnitten 4.3.1 AGB PZD werden Zeitungen als „Druckschriften“ bezeichnet, alle übrigen Verlegerbeilagen und Fremdbeilagen nach Anlage 4.1.2 als Druckerzeugnisse. Es steht Ihnen somit frei, aus Protest den Vertrag zu kündigen.

Hinsichtlich des Zusendens von schriftlichen Mitteilungen teilen wir Ihnen mit, daß lediglich die Abrechnungsunterlagen (Versandliste und Einlieferungsliste) jeweils beim Erscheinen einer Zeitungsnummer zusammen mit den Postvertriebsstücken beim Einlieferungspostamt abgegeben werden dürfen. Alle anderen Schreiben sind uns in freigemachten Postsendungen zuzusenden.

Wir bedauern es sehr, daß wir Ihnen keine günstigere Auskunft geben können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hatwiger

Dienstgebäude Bayerstraße 12 / Aufgang II / München

Presseverlag Oberland, Siegfried Müller,
Geiselsteinstraße 5, 8920 Schongau



Deutsche Bundespost

— Zeitungsdienst —

Postfach 20 00 05

8000 München 2

Schongau, 11. Januar 1992

Druckschrift „oha“ (B 10417 E)

Sehr geehrter Herr Hatwiger,

wir danken Ihnen für Ihr obiges Schreiben und haben aufgrund Ihres Hinweises „Zeitungen sind Druckschriften“ in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Postzeitungsdienst (AGB PZD)“ nachgeschlagen und festgestellt, dass Sie Recht haben: „Zeitungen sind Druckschriften“ (4.1.1.+ 4.3.1.) und sogenannte „Periodika ... gelten als Zeitungen“ (4.1.3). Des weiteren haben wir uns bei Durchsicht Ihrer Anlage 4 1.2. überzeugt, dass mit „Druckerzeugnissen“ in Ihrem Sprachgebrauch „Verleger- und Fremdbeilagen“ gemeint sind.

Es tut uns leid, wenn wir Sie durch unsere Forderung nach einer „geschliffenen Ausdrucksweise“ verärgert haben sollten. Wir glauben dies vor allem auch deshalb, weil Sie unsere Weihnachtswünsche nicht erwidert haben. Dies tragen wir Ihnen aber nicht nach und wünschen – etwas verspätet, wie wir geme zugeben – noch zusätzlich ein gutes Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Müller, verantwortlicher Versandleiter

Presseverlag Oberland

Anlage

1 Einlieferungsliste

1 Versandliste

1 Druckschrift (Oha – Januar 1992)

Deutsche Bundespost, Postdienst – Zeitungsstelle
Postamt 2, Postfach 20 00 05, 8000 München 2



Herrn

Siegfried Müller

Geiselsteinstraße 5

8920 Schongau

München, 14. Januar 1992

Druckschrift „oha“ (B 10417 E)

Sehr geehrter Herr Müller,

nach Erhalt Ihres vorbezeichneten Briefes können wir uns davon überzeugen, daß es hinsichtlich der Begriffe in den AGB PZD keine Meinungsverschiedenheit zwischen uns und dem Presseverlag Oberland mehr gibt.

Zu klären wäre lediglich noch die zutreffende Anschrift im Impressum der Zeitung. Sie lautete bisher: Quellenweg 17 und ist jetzt berichtigt auf Hinterschwaig 46. Bitte teilen Sie uns dazu mit, welche Angabe jetzt zutreffend ist.

Auch wir wünschen Ihnen nachträglich noch ein gutes Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hatwiger

Dienstgebäude Bayerstraße 12 / Aufgang II / München